

**Satzung – Veränderungen beschlossen in der MV am 25. November 2022,
eingetragen im Amtsgericht-Registergericht Freiburg am 20. März 2023 – VR 700 137**

Verein „Mon Devoir“ - Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mon Devoir“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und vorschulischen, Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern, im Besonderen der staatlich anerkannten Schule „Mon Devoir“, Zongo, Lomé, Togo.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch organisatorische und logistische Unterstützung sowie Förderung mit finanziellen Beiträgen und Sachleistungen, im Allgemeinen für die Errichtung und Erhaltung eines geregelten, qualifizierten und freien Schulbetriebs, im Besonderen für:
 1. Herstellung und Erhalt von Schulbauten, Wasser- und Stromversorgung
 2. Herstellung und Erhalt von Toiletten und Abwassersystemen
 3. Beschaffung und Transport von Lern- und Lehrmitteln sowie Ausstattung
 4. Absicherung der Unterrichtung durch qualifizierte Lehrkräfte
 5. Schülerstipendien, Patenschaften
- (3) Über die Tätigkeit des Vereins wird die vor Ort zuständige deutsche Botschaft informiert. Eine abgestimmte Zusammenarbeit wird für Einzelmaßnahmen angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können stimmberechtigte Mitglieder werden. Diese Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Ehrenmitglieder

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes benannt. Sie sind stimmberechtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands unterliegt keiner Überprüfung und ist ohne Angabe von Gründen gültig. Im Geschäftsjahr des Eintritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Zwecke oder die Satzung des Vereins verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

(4) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

(2) Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist

von mindestens 2 Wochen zum Termin und mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung auf der Webseite zugänglich gemacht.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 des BGB auch online oder in hybrider Form stattfinden. Der Vorstand gibt die Form der Versammlung in der Einladung bekannt.

(4) Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die ordnungsgemäße Durchführung einer Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung. In der Wahlordnung wird das Wahl- und Abstimmungsverfahren schriftlich festgehalten. Dort wird garantiert, dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

(5) Die Wahlordnung für Online- oder Hybrid- Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für deren Erlass, Änderung oder Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der darüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung wird den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern vor der Durchführung der Versammlung bekannt gemacht.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins enthält, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt das Vorstandsteam.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden

2. mindestens 2 weiteren Mitgliedern

3. zwei die Schule „Mon Devoir“ in Togo repräsentierenden Personen.

- (2) Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz (1) Nr. 1 bis 2 genannten Vorstandsmitglieder. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er beschließt im Rahmen der Satzung des Vereins und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Anliegen des Vereins.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Funktionen, Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist dieser verantwortlich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands, bzw. der Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes im Amt. Die Repräsentanten nach Absatz (1) Nr. 3 werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, in hybrider Form oder online durchgeführt werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Auch ohne Versammlung des geschäftsführenden Vorstands ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich, telefonisch oder per Mail erklären.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (10) Der Verein wird in Togo durch die in Absatz (1) Nr. 3. genannten Personen gemeinsam oder durch eine Person nach Absatz (1) Nr. 3. und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte in Togo und die Abgabe von Willenserklärungen in Togo sind nur auf Grundlage eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands möglich.
- (11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

§ 9 Personen und Gruppen, die im Namen des Vereins tätig werden

- (1) Das geschäftsführende Vorstandsteam kann Personen beauftragen, die genau beschriebene Aufgaben in seinem Auftrag übernehmen. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsteam kann Experten- oder Arbeitsgruppen einrichten. Der Inhalt des Arbeitsfeldes muss genau beschrieben werden. Alle teilnehmenden Personen müssen dem Vorstand bekannt gegeben werden. Mindestens ein Gruppensprecher, eine Gruppensprecherin muss benannt werden. Mindestens eine dieser Personen muss ordentliches Vereinsmitglied sein. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsteam kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein beratendes Gremium implementieren. Seine Mitglieder, Aufgaben und Befugnisse werden in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

(4) Alle in § 9 Absatz 1, 2 und 3 genannten Personen und Gruppen müssen sich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichten. Diese Verpflichtungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Die Arbeit muss dem Vereinszweck dienen. Veröffentlichungen im Namen des Vereins muss der Vorstand zuvor zustimmen. Diese Zustimmung wird schriftlich festgehalten.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Veröffentlichungen im Namen des Vereins der Wahrheit und dem aktuellen Stand entsprechen. Dies gilt nicht, wenn Personen gegen die Vorgaben in § 9 Absatz 4 leichtfertig oder wissentlich verstoßen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Datenschutzes bei allen Tätigkeiten durch die in § 9 Absatz 1-3 genannten Personen eingehalten werden. Dies gilt nicht, wenn Personen gegen diese Vorgaben leichtfertig oder wissentlich verstoßen.

§ 10 Aufwendungen und Auslagen

(1) Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen für den Verein können erstattet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Absatz 1 verwendet.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks des § 2 durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Juli 2007 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 06. November 2009, 15. Dezember 2011 und **25. November 2022** verändert. Sie tritt in der vorliegenden veränderten Fassung durch die Eintragung im Registergericht Freiburg am 20. März 2023 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 25. November 2022

Gezeichnet von Kai von Döring
Dr. Jörg Scharpff
Achim Stärk
Joachim Wendebourg
Renate Würthwein